

Laibacher Zeitung.



Nr. 42.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 fr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Mittwoch, 20. Februar

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 fr., 2mal 80 fr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. f. w. Insertionsstempel jedesm. 30 fr.

1867.

Amtlicher Theil.

Franz Joseph der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
Apostolischer König von Ungarn, Böhmen, Galizien,
Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oesterreich
u. c. u. c.

Den kirchlichen und weltlichen Würdenträgern, Ständen und Vertretern Unseres getreuen Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Theile, welche auf dem von Uns für den 10. December 1865 in Unsere königliche Freistadt Pest einberufenen Landtage versammelt sind, Gruß und Unsere Gnade.

Liebe Getreue!

Die in der allerunterthänigsten Adresse der landtäglich versammelten Stände und Vertreter vom 17. Jänner enthaltene Bitte, daß die Feststellung des Wehrsystems mit Ihrer gesetzlichen Einflußnahme bewerkstelligt werde, sind Wir um so geneigter zu erfüllen, als Wir den diesfälligen Entwurf schon mit Unserem Handschreiben an Unseren Kriegsminister vom 28. December v. J. der verfassungsmäßigen Behandlung überwiesen haben; daher Wir zur Behebung der aufgetauchten Bedenken auch hiermit erklären, daß Wir die Behandlung des gedachten Entwurfs, so wie die gesetzkräftige Beschlußfassung darüber unter Mitwirkung der Stände und Vertreter des Landes zu veranlassen wünschen.

Die Sicherheit des Reiches erfordert jedoch unbedingt die Ausfüllung der in Folge des letzten Feldzuges in den Reihen Unserer tapferen Armee entstandenen Lücken, gleichwie auch eine gründliche Umgestaltung des bisherigen Wehrsystems. Die von den europäischen Mächten theils bereits in Angriff genommenen, theils nahe bevorstehenden gleichartigen Verfügungen erfordern unabwendbar die Aenderung Unseres eigenen Wehrsystems in einer Weise, welche mit thunlichster Schonung des Staatschatzes die gesteigerte Entwicklung der Wehrkraft möglich mache.

Es hat Uns demnach nur die väterliche Fürsorge für die Sicherheit aller Unserer Völker geleitet, indem Wir mit Unserer Verordnung vom 28. December v. J. die Heeresergänzung in einer Art durchzuführen beabsichtigten, welche den Uebergang von dem bisher bestandenen Systeme zu erleichtern und die Einführung des festzustellenden neuen Systems vorzubereiten geeignet ist.

Indem nun die Stände und Vertreter des Landes um die Sistirung dieser Verordnung bitten, heben dieselben — auf Beispiele aus der Geschichte hinweisend — hervor, daß Ungarn stets bereit war, zu diesbezüglichen, den Anforderungen der Zeit entsprechenden Aenderungen die Hand zu bieten und Unseren königlichen Thron gegen alle drohenden Gefahren zu verteidigen.

Mit voller Anerkennung würdigen auch Wir jene patriotische Bereitwilligkeit, mit welcher sich Ihre Vorfahren in den Augenblicken der Gefahr stets um den bedrohten Thron und Staat geschaart haben. Um so geneigter sind Wir daher, die in Ihrer allerunterthänigsten Adresse enthaltene Bitte zu erfüllen, indem Wir Uns auf Grund dieser erhebenden Erinnerungen der Vergangenheit unmöglich der Hoffnung verschließen können, daß die nachahmungswerthen Tugenden der Vorfahren auch auf die jetzige Generation übergegangen, und Wir demzufolge überzeugt sind, daß die Stände und Vertreter des Landes, den auch Ihre eigenen Interessen hervorragend berührenden Ernst der Situation in Betracht ziehend, Unsere väterlichen Absichten aufrichtig unterstützen und mit spontaner Bereitwilligkeit dasjenige erfüllen werden, was die Sicherheit des Thrones und der Monarchie erfordert.

Die Stände und Vertreter des Landes erneuern in Ihrer obgedachten allerunterthänigsten Adresse die bereits wiederholt unterbreitete Bitte wegen thatsächlicher Wiederherstellung der Verfassung, und Sie begründen dies mit dem Gebote der unabwieslichen Dringlichkeit.

Auch Wir wissen und fühlen es, daß das von Uns begonnene Werk des Ausgleiches und der Verständigung des Abchlusses harret. Wir fühlen es, daß auf der wechselseitigen Rechtsgrundlage, welche den diesfälligen Verhandlungen zum Ausgangspunkte diente, bloß theoretisch nicht innegehalten werden könne, sondern daß auf derselben auch in praktischer Anwendung einverständlich fortgeschritten werden müsse.

Als Ausfluß dieser wechselseitigen Rechtsgrundlage aber erblicken Wir einerseits die Sicherstellung des Fortbestandes der Monarchie unter Regelung der diesbezüg-

lichen Verhältnisse und andererseits die Wiederherstellung der Verfassung Ungarns.

In Unserer Thronrede sowohl, als in Unseren späteren Rescripten haben Wir mit voller Aufrichtigkeit Unsere väterlichen Absichten kundgegeben, so wie jene Bedenken und Schwierigkeiten offen angedeutet, welche das gegenseitige Einverständnis bis nun verzögerten.

Die landtäglich versammelten Stände und Vertreter haben sich die Behebung dieser Schwierigkeiten in Ihren allerunterthänigsten Adressen mit anerkennungswerther Bereitwilligkeit zur Aufgabe gestellt.

Dieselben haben wiederholt erklärt, daß Sie weder die Sicherheit des Reiches, noch dessen Bestand gefährden wollen, ja daß Sie unmöglich wünschen können, wienach jene Stütze, welche im Interesse der gemeinsamen Sicherheit wechselseitig geboten und gewärtigt wird, nicht kräftig sei.

Wiederholt haben dieselben versichert, daß Sie Uns in Bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten und deren Behandlungsart solche Vorschläge unterbreiten werden, welche den Lebensbedingungen des Reiches entsprechen; daß Sie die von Uns gewünschten im Wege Unseres ungarischen Ministeriums vorzuschlagenden Aenderungen einiger Bestimmungen der Gesetze vom Jahre 1848 ohne Verzug in Berathung ziehen werden: — daß Sie den berechtigten Ansprüchen der Nebenkönige eine billige Beachtung zuwenden und für nöthige Verfügungen zur Beseitigung der Schwierigkeiten des Ueberganges Sorge tragen werden.

Angeichts dieser ernstlichen, maßvollen und feierlichen Erklärungen des ungarischen Landtages müssen Unsere Besorgnisse schwinden und mit Freude ergreifen Wir daher die Gelegenheit, um die Verfassung des Königreiches Ungarn herzustellen und zu diesem Behufe ein verantwortliches ungarisches Ministerium zu constituiren.

In Ausführung dieses Unseren festen Entschlusses haben Wir Unseren lieben Getreuen, den hoch- und wohlgeborenen Grafen Julius Andrássy von Eötvös-Király und Kraszsa-Horka zum Ministerpräsidenten unter Einem ernannt und denselben beauftragt, Uns seine Vorschläge in Bezug auf die Bildung des Ministeriums unverzüglich zu unterbreiten.

Indem Wir hienach jenes Hinderniß beseitigen, welches der legislativen Wirksamkeit der Stände und Vertreter des Landes bisher im Wege stand, gewärtigen Wir andererseits im vollen Vertrauen auf Ihre politische Weisheit, daß Sie bereitwillig und auch thatsächlich all dasjenige erfüllen werden, was Sie in Ihren allerunterthänigsten Adressen zum Behufe einer derartigen Bewerkstelligung des Ausgleiches zugesichert haben, damit durch die Sicherstellung der Zwecke der pragmatischen Sanction und Vereinbarung der wechselseitigen Interessen ein nachhaltig dauerndes Werk begründet werde.

Wir erwarten dies um so mehr, nachdem Sie in Ihren allerunterthänigsten Adressen wiederholt erklärten, daß Sie keine politische Unmöglichkeit fordern, und Unserer verantwortlichen ungarischen Regierung in all jenen Zweigen der Verwaltung, deren thatsächliche Uebernahme und Regelung eine längere Zeit und erhöhte Vorsicht erheischt, jene ausnahmsweise Vollmacht und Hilfsmittel gewähren werden, ohne welche die Bewältigung der zahlreichen und ernstlichen Schwierigkeiten des Ueberganges eine Unmöglichkeit wäre.

Wir erwarten schließlich, daß, gleichwie Wir fest entschlossen sind, die Verfassung des Landes gegen jeden Angriff zu schirmen und unverehrt aufrecht zu erhalten, ebenso auch die treuen Völker Unseres geliebten Königreiches Ungarn eine kräftige Stütze Unseres Thrones und in Zeiten der Gefahr entschlossene Vertheidiger der territorialen Integrität der Länder der ungarischen Krone, gleichwie auch Unserer Monarchie bleiben werden.

Denen Wir übrigens mit Unserer kaiserlichen und königlichen Huld und Gnade bleibend gewogen bleiben.

Gegeben in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am 17. Februar 1867.

Franz Joseph m. p.

Ladislav v. Karolyi m. p.

Johann v. Barthos m. p.

Heute wird in deutschem und zugleich slovenischem Texte ausgegeben und versendet:

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Herzogthum Krain. VI. Stück. Jahrgang 1867.

Inhalts-Übersicht:

7.

Gesetz,

wirksam für das Herzogthum Krain, vom 28. Jänner 1867, betreffend einen Nachtrag zum Straßengesetze vom 14. April 1864. Laibach, den 20. Februar 1867. Vom k. k. Redactionsbureau des Gesetz- und Verordnungsblattes für Krain.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 20. Februar.

Die Landtage wurden durch eine Ministerialerklärung eröffnet, welche als Vollziehung einer allerhöchsten kaiserlichen Entschliessung sich darstellt, die in dem gegenwärtigen Momente von um so größerer Bedeutung ist, als hiedurch offen und unumwunden das Betreten der wahrhaft constitutionellen Bahn verkündet wird, als deren Gewähr wir eine Reihe von Gesetzesvorlagen erblicken, zu deren verfassungsmäßiger Behandlung der Reichsrath mitzuwirken in die Lage kommen soll. Den Landtagen ist verkündet worden, daß die Sistirung der Verfassung, als deren Zweck hingestellt wird: der Ausgleich „zwischen dem ältern ungarischen Verfassungsrechte und jenen freihheitlichen Institutionen, welche Se. Majestät der Kaiser im Bereiche der gesammten österreichischen Monarchie durchzuführen sich zur Lebensaufgabe gemacht haben“ — sich fortan als nicht mehr nothwendig darstellt, daher wir wohl daraus zu unser aller größter Befriedigung entnehmen müssen, daß der Ausgleich mit Ungarn eine vollzogene Thatsache, daß jener Conflict, welcher der „Wiederherstellung der Größe und altgeschichtlichen Stellung des Kaiserstaates“ feindlich entgegenstand, endlich behoben ist.

Zunächst werden die Landtage die Wahlen für den verfassungsmäßigen Reichsrath vorzunehmen haben, dessen Aufgabe nicht nur darin bestehen wird, die Aufschlüsse der Regierung und ihre Rechtfertigung der Schritte über die mit Ungarn gepflogene Verhandlung zu vernehmen, dessen weitere Aufgabe vielmehr in der schon früher ange deuteten Behandlung von Gesetzesentwürfen bestehen wird, welche, in seiner verfassungsmäßigen Competenz gelegen, von ihm geschäftsmäßig behandelt werden sollen. Als solche Gesetzesvorlagen werden in Aussicht gestellt:

Gesetze über die Entsendung von Deputirten in den Berathungskörper für die gemeinsamen Angelegenheiten, Ministerverantwortlichkeit, Modificirung des § 13 der Februarverfassung, Erweiterung der Länderautonomie und neue Wehrverfassung. Schon die Wichtigkeit dieser Aufgaben, welche an die Reichsvertretung herantreten werden, macht es den Landtagen zur Pflicht, nur jene Männer in den Reichsrath zu wählen, von denen man erwarten darf, daß sie die subjectiven Leidenschaften abstreifen und einzig nur die Interessen des Staatsbürgers und in zweiter Linie jene des Gesamtreiches vertreten werden.

Die „Wiener Abendpost“ veröffentlicht nachstehendes Schreiben des Minister-Präsidenten an sämmtliche Statthalter und Länderchefs:

„Ev. . . .“

Die an den Landtag gerichtete Mittheilung der k. Regierung, welche ich Ev. . . in der Anlage zugehen lasse und welche Sie zur Kenntniß des . . . Landtages zu bringen haben, spricht sich über die Auffassungen und Absichten der Regierung in so unzweideutiger Weise aus, daß es wohl kaum einer besondern Instruction bedarf, um Sie in den Stand zu setzen, sich bei den Verhandlungen des Landtages in ihrem Sinne zu äußern.

Ev. . . werden in einer richtigen Würdigung des Inhaltes dieses Erlasses die Ueberzeugung schöpfen, und Sie werden die Ueberzeugung zur Geltung bringen, daß der von der Regierung eingeschlagene Weg nicht die Bedeutung einer Schwankung im gewöhnlichen Sinne des Wortes hat, sondern daß die Regierung in gewissenhafter Erkenntniß der aus der Entwicklung der Dinge hervorgehenden Lage den Anforderungen und Consequenzen derselben gerecht wird.

Sie verläugnet nicht die Vergangenheit, aber sie will dieselbe nicht zur unabänderlichen Richtschnur für die Behandlung der Gegenwart gemacht wissen. Die Frucht der Sistirung ist der Ausgleich mit Ungarn, dieser soll festgehalten, durch die Zustimmung der übrigen Theile der Monarchie besiegelt und beiderseits durch loyale und verständige Ausführung zu einem nutzbringenden werden. Zugleich aber soll der mit der Sistirung verbunden gewesene Nachtheil, die Unterbrechung verfassungsmäßiger Zustände, in den cisleithanischen Ländern fortan schwinden. Die Regierung geht von der Ansicht

aus, daß sie nicht einseitig darüber urtheilen darf, ob und inwieweit die Verfassung durch Schwierigkeiten, die ihre Entwicklung im Gefolge hatte, in ihrem Bestande gelitten hat oder nicht. Sie kann keinen anderen Weg einschlagen, als die durch die Verfassung eingefegte Vertretung einzuberufen und in Gemeinschaft mit ihr die Verfassungsfrage endgiltig zu regeln.

Wissen die Landtage diesen Standpunkt zu würdigen, so werden sie auch anerkennen, daß dem Vorgehen der Regierung auf dem jetzt betretenen Wege jede Parteilichkeit ferne liegt, daß weder eine Bevorzugung, noch eine Beeinträchtigung irgendwelcher Art in ihrer Absicht gefunden werden kann. Ihr Bestreben ist ein nach allen Seiten verfühliches, aber sie wird sich mit Festigkeit auf den gegebenen verfassungsmäßigen Boden stellen und nur auf diesem jenem Gedanken der Versöhnung Folge geben.

Zudem die Regierung dem Reichsrathe die mit Rücksicht auf den Ausgleich mit Ungarn nothwendig werdenden Verfassungsänderungen zur Annahme vorlegt, weist sie die Voraussetzung zurück, daß sie demselben das Recht der freien Zustimmung verkümmern wolle. Aber sie vertraut dem patriotischen und einsichtsvollen Geiste der berufenen Vertretung, welche sich der Erkenntnis nicht verschließen wird, wie viel Oesterreich bei einem Abschluß der bisherigen unsicheren und schwankenden Zustände zu gewinnen, und wie viel es bei einer Fortsetzung und einer Vermehrung dieser Unsicherheit zu verlieren und zu befürchten hat, — daß jeder gerechte Anspruch nur in einem wieder erstarkten Oesterreich seine Befriedigung finden kann.

Empfangen Gw. . . .

Wien, am 11. Februar 1867.

Beust m. p."

Das Elaborat der Siebenundsechsziger-Commission des ungarischen Landtages über die gemeinsamen Angelegenheiten.

Die Siebenundsechsziger-Commission des ungarischen Landtages, welche mit dem Entwurf eines Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten betraut war, hat am 5. Februar ihre Arbeiten beendet. Das Elaborat ist ein langes Actenstück von 71 Paragraphen. Im Nachstehenden theilen wir einen Auszug daraus mit, der die wesentlichen Punkte erschöpfen dürfte:

Die Commission geht davon aus, daß das Band, welches zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern und Provinzen des Kaisers besteht, auf der pragmatischen Sanction beruht. Da nach diesem Grundvertrag alle dem Kaiser untergebenen Länder einen einheitlichen, unzertrennlichen Besitz bilden, so ist die gemeinsame Sicherheit und die Bertheidigung und Aufrechterhaltung derselben mit gemeinsamen Kräften eine direct aus demselben entspringende, gemeinsame und wechselseitige Verpflichtung. Solche Verpflichtungen aber, welche sich über dieses Ziel hinaus erstrecken und zu dessen Erreichung nicht unumgänglich nothwendig sind, kann Ungarn nicht auf sich nehmen. Die pragmatische Sanction setzt die constitutionelle, staatsrechtliche und administrative Selbständigkeit Ungarns fest. Ein gemeinsames Budget der fürstlichen Hofhaltung wird nicht von der pragmatischen Sanction gefordert; mit der constitutionellen Selbständigkeit Ungarns und dem Ansehen des ungarischen Königs ist es vielmehr vereinbar, daß der ungarische Reichstag über die Vorlage dieses Budgets besonders votire. Gemeinsam müssen sein: die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und das Kriegswesen, das ungarische Heer bildet einen Theil des Gesamtheeres, doch behält sich das Land das Recht vor der zeitweis zu geschehenden Ergänzung des ungarischen Kriegsheeres und der Rekrutenbewilligung, die Bestimmung der Bewilligungsmodalitäten, der Dienstzeit und die der Verfügungen, welche die Dislocirung und Verpflegung des Militärs betreffen, ebenso die Feststellung und die etwaige Umgestaltung des Wehrsystems. Ueber alle jene ungarischen Civilverhältnisse, Rechte und Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder des ungarischen Kriegsheeres, welche sich auf den Militärdienst beziehen, wird die ungarische Legislative, beziehungsweise die ungarische Administrative, verfügen. Die Finanzangelegenheit wird insoweit gemeinsam sein, als die Kosten gemeinsam sein werden, welche auf die als gemeinsam anerkannten Gegenstände zu verwenden sind. Sämmtliche sonstige Staatsbedürfnisse Ungarns wird auf Vorlage des ungarischen verantwortlichen Ministeriums der Reichstag auf constitutionellem Wege bestimmen. Dieselben, sowie überhaupt alle Steuern, wird das ungarische Ministerium mit gänzlicher Ausschließung jedes fremden Einflusses unter eigener Verantwortlichkeit auswerfen, eintreiben und manipuliren. Was jedoch die indirecten Steuern betrifft, so ist, im Falle beide Theile es jetzt oder für die Zukunft für zweckmäßig erachten, daß zwischen den einzelnen Ländern keine Zwischenzollschranken und Cordonlinien errichtet werden mögen — der ungarische Reichstag bereit, eine mit dem zweiten Theile von Zeit zu Zeit abzuschließende Vereinbarung zu treffen. Die Quote, zu welcher Ungarn zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beitragen soll, muß durch einen wechselseitigen

Pact bestimmt werden, welcher dergestalt erfolgen kann, daß die Vertretung beider Theile (Ungarns und des übrigen Reiches) jede eine gleich große Deputation wählen, welche unter Beirath der betreffenden verantwortlichen Ministerien einen motivirten Vorschlag für einen bestimmten Zeitraum ausarbeiten. Dieser wird dann von den Ministern den beiden Reichstagen unterbreitet und durch Vereinbarung beider Theile bis zur Sanctionirung des Kaisers festgestellt. Sollten sich die Deputationen nicht einigen, würde das Gutachten derselben beiden Reichstagen vorgelegt werden; sollte auch bei diesem keine Einigung erfolgen, würde der Kaiser entscheiden. Voraus schicken wir, daß, wie immer die Feststellung des Reichstages bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten und des Modus ihrer Behandlung beschaffen sei, dieselbe factisch in so lange nicht ins Leben treten kann, als die Verfassung des Landes nicht ihrem ganzen Umfange nach factisch wieder hergestellt wird. Und dies ist die eine der Grundbedingungen unseres Vorschlages. Die zweite Grundbedingung ist die, daß der volle Constitutionalismus auch in den übrigen Ländern und Provinzen ins Leben trete; denn wir können mit diesen Ländern nur als constitutionelle Länder bezüglich welcher gemeinsamer Verhältnisse immer in Berührung treten. Ein gemeinsames Ministerium muß für die gemeinsamen Gegenstände errichtet werden. Dieses Ministerium darf neben den gemeinsamen Angelegenheiten die besonderen Administrationsangelegenheiten weder des einen, noch des anderen Theiles führen, noch auf dieselben Einfluß üben. Verantwortlich wird ein jedes Mitglied dieses Ministeriums bezüglich alles dessen sein, was in seinen Bereich gehört; verantwortlich wird aber auch das ganze Ministerium gemeinschaftlich bezüglich seiner derartigen amtlichen Verfügungen sein, welche es gemeinschaftlich festgestellt hat. Ein gemeinsamer Reichstag ist nicht erwünscht. Beide Theile sollen vollberechtigt neben einander stehen. Jeder Theil wähle aus seiner Vertretung eine Delegation von höchstens 60 Mitgliedern. Diese Delegationen sind bloß auf ein Jahr, das ist auf eine Sitzungsperiode des Reichstages, zu wählen; mit Ablauf des Jahres oder dem Beginne einer neuen Session hört deren Wirkungskreis vollständig auf. Jede der Delegationen wählt gesondert aus ihrer Mitte frei ihr Bureau und ihre Vorfiger. Die Delegationen werden vom Kaiser für eine bestimmte Zeitfrist und an jenen Ort einberufen werden, wo der Kaiser zu jener Zeit verweilt. Doch ist es der Wunsch der ungarischen Legislative, daß die Sitzungen abwechselnd in dem einen Jahre in Pest, im folgenden Jahre aber in einer andern Hauptstadt Oesterreichs abgehalten werden mögen. Die Delegationen halten getrennte Sitzungen und verkehren unter einander schriftlich, jede in ihrer eigenen Sprache mit authentischen Uebersetzungen. Stimmenmehrheit entscheidet. Sollte es nicht gelingen die Meinungen dieser beiden Delegationen zu vereinigen, dann halten beide Delegationen eine Plenarsitzung, doch lediglich behufs gemeinsamer Abstimmung. In dieser Plenarsitzung werden die Präsidenten beider Delegationen abwechselnd, bald der eine bald der andere, präsidiren. Jede Delegation hat das Recht, von dem Gesamtministerium wie von den einzelnen Ministern Aufklärung sich zu verschaffen über die ihrem Ressort untergebenen Angelegenheiten. Hauptaufgabe der Delegationen ist Feststellung des Jahresbudgets, welches ihnen von dem gemeinsamen Ministerium nach Berathung mit den andern beiden vorgelegt werden wird. Die Delegationen entscheiden definitiv, ihre Beschlüsse erhalten durch die kaiserliche Sanction Gesetzeskraft. Die Delegationen haben auch das Recht der Initiative. Die Sitzungen werden öffentlich sein; die Mitglieder können wegen ihrer Aeußerungen in den Sitzungen nicht verantwortlich gemacht werden und dürfen während ihrer Amtsdauer nur mit Zustimmung ihres Reichstags verhaftet oder mit einer gerichtlichen Klage belangt werden. Die Delegirten haben das Recht der Ministeranklage, welche jedes einzelne Mitglied beantragen darf. Der Gerichtshof wird in folgender Art gebildet: jede Delegation schlägt, und zwar nicht aus ihrer Mitte, sondern aus den unabhängigen und gesetzkundigen Bürgern jener Länder welche sie repräsentirt, je 24 Mitglieder vor. Jede Delegation wird das Recht besitzen, aus den von der andern Delegation in Vorschlag gebrachten 24 Mitgliedern, ohne alle Begründung, 12 zu streichen. Auch die Angeklagten haben alle zusammen das Recht die Streichung von 12 Mitgliedern zu fordern, so jedoch, daß in der Zahl der übriggebliebenen Mitglieder die Zahl der von jeder Delegation gewählten Richter die gleiche sei. Und die auf diese Weise übriggebliebenen Mitglieder werden die Richter des Processes sein. Von den Staatsschulden will Ungarn eine Quote übernehmen, ohne jedoch sich dazu verpflichtet zu erklären. „Uebrigens erklären wir feierlich daß wir auch in Zukunft keine Staatsschuld in Bezug auf Ungarn für verpflichtend anerkennen werden, bei deren Aufnahme die gesellig und bestimmt ausgesprochene Einwilligung des Landes nicht mitwirkt.“ Die Gemeinsamkeit der commerciellen Verhältnisse folgt nicht aus der pragmatischen Sanction, doch ist Ungarn bereit zum Abschluß von Zoll- und Handelsbündnissen mit den österreichischen Ländern, die bisher mit dem Ausland abgeschlossenen Handelsverträge haben auch für

Ungarn Geltung. Ebenso wäre ein Abkommen zu treffen über die Gleichmäßigkeit der mit der Industrieproduction in enger Verbindung stehenden indirecten Steuern, der Verwaltung der Zölle, der gemeinsamen Eisenbahnen, des Münzwesens und des Geldfußes.

Ausland.

Berlin, 14. Febr. Am 24. d. wird der Reichstag des Norddeutschen Bundes zusammentreten. Da sich schon jetzt übersehen läßt, daß in Folge von Doppelwahlen und Mangels absoluter Mehrheit in mehreren Bezirken neue Wahlen angeordnet werden müssen, so wird der Reichstag bei seiner Eröffnung voraussichtlich manche Lücke zeigen. Im übrigen scheint man in den Regierungskreisen von dem Ergebniß der Wahlen nicht sehr befriedigt zu sein. Dieser Auffassung entspricht auch die Zurückhaltung der officiösen und der regierungsfreundlichen Presse, sowie die ernste Stimmung, welche sich in den gouvernementalen Kreisen bemerkbar machen soll. Die „N. N. Z.“ hat zwar gestern eine etwaige Opposition des Reichstags leichter Hand mit der Bemerkung abzufertigen versucht, daß, da die Bundesregierungen an den Verfassungsentwurf gebunden seien, dem Reichstag nichts weiter erübrige, als diesen abzulehnen oder anzunehmen. So glatt macht sich indes die Sache doch nicht. Durch den Verfassungsentwurf sollen den Einzelstaaten neue Lasten auferlegt werden, was aber ohne Zustimmung der Einzelvertretungen nicht denkbar erscheint. Freilich würde letztern eine Weigerung nicht wenig erschwert, wenn es Preußen gelänge die Zustimmung des Reichstags zu jenem Verfassungsentwurf zu erwirken. Lehnt aber dieser den Entwurf ab, und folgen die Einzelvertretungen seinem Beispiel, dann müßten wir nicht, mit welchem Recht man jenem Verfassungsentwurf noch einen bindenden Charakter beilegen wollte.

Frankfurt a. M., 15. Februar. Das „Frankfurter Journal“ war bekanntlich wegen Amtsehrenbeleidigung des Grafen Bismarck aus Anlaß des Abdrucks von Kuranda's Rede im niederösterreichischen Landtag in Anklage versetzt worden. Das Zuchtpolizeigericht sprach den verantwortlichen Redacteur wegen nicht erwiesener beleidigender Absicht frei. Auf Berufung der Staatsanwaltschaft hat das Appellationsgericht in seinem heute verkündigten Urtheil, ohne auf die Materie selbst einzugehen, entschieden, daß die von dem Unterstaatssecretär v. Thiele „im Auftrag“ des Ministers dem Civilcommissär v. Madai ertheilte Bevollmächtigung zur Klagenstellung nicht als gültige Vollmacht zur persönlichen Klage des Beteiligten, welche das hiesige Gesetz zur Verfolgung von Amtsehrenbeleidigungen erfordert, zu betrachten sei. Das Urtheil erster Instanz wird daher aufgehoben, die eingeleitete Verfolgung für unstatthaft erklärt und die Staatsbehörde in die Kosten verurtheilt.

London, 14. Februar. Am 13. d., als einem Mittwoch, saß das Oberhaus nicht; im Unterhaus, welches von 12 Uhr Mittags bis etwas nach 4 Uhr saß, beantragte Herr Ayrton (radical-liberals) Mitglied für die Tower-Hamlets, zweite Lesung seiner in der vorigen Session zurückgestellten Bill zur besseren Vorsorge für die vielfach vernachlässigten geistlichen, d. h. staatskirchlichen, Bedürfnisse der Hauptstadt, und zwar dadurch, daß man die Hälfte der sehr angewachsenen Finsbury-Präbende auf Vermehrung von Gottesdienst und Schulunterricht verwende. Allein eine Anzahl Torymitglieder wollte die Präbende den jetzigen Nutznießern nicht schmälern lassen, und die Bill wurde mit 87 gegen 53 Stimmen verworfen. — Die „Dwl“ schreibt: Wie wir hören, ist der Plan zur Reorganisation der britischen Armee jetzt beinahe vollständig in seinen Details ausgearbeitet, und wird dem Hause der Gemeinen bald vorgelegt werden können. Die Miliz soll zur Grundlage des activen Heeres gemacht werden. Die Mannschafft wird auf 12 Jahre angeworben, statt der jetzigen 10 Jahre; von den 12 Jahren werden 7 in der Armee selbst verbracht, die übrigen 5 in der Miliz unter gewissen vortheilhaften Bedingungen. Nach Ablauf der 12 Jahre kann der Soldat oder Unterofficier wieder angeworben werden, wenn er Lust hat. Die Hauptschwierigkeiten des Planes sind natürlich finanzieller Art, aber das Parlament wird der Regierung willig entgegenkommen, wenn es sich von der praktischen Nützlichkeit dieser Reorganisation überzeugt.

Von der polnischen Grenze, 14. Februar. In Warschau ist die Stimmung eine sehr niedergedrückte und die Nachrichten von dort lauten sehr trüb. In Folge der jüngsten Reformen zu Gunsten der Russificirung des Landes ist die Mehrzahl der hohen russischen Beamten nach St. Petersburg zurückgekehrt, und an ihre Stelle ist eine Anzahl niederer Beamten, wie in andern russischen Gouvernementsstädten, getreten; außerdem ist kaum die Hälfte des hohen polnischen Adels, der sonst die Carnavalsaison in Warschau zu verleben und den ausgesuchtesten Luxus zu entfalten pflegte, dort eingetroffen, so daß der Handelsverkehr fast todt und der Miethpreis der Wohnungen auf die Hälfte der frühern Höhe herabgesunken ist. Große Hoffnungen werden jetzt auf eine Reform des Handelssystems gesetzt, und die einflussreichen Stimmen zu Gunsten des Freihandels werden täglich zahlreicher. Das Schmuggelgeschäft wird aber auch in grenzenloser Weise zum Nachtheil der Zollcasse betrieben; doch gehen jetzt täglich Denunciationen

ein. Ein eclatantes Beispiel möge angeführt werden: Ein Kaufmann importirte 18 Pud (à 40 Zollpfund) Krystallglas und Porcellan, welche Waaren enorm hoch besteuert sind, nämlich das russische Pfund mit einem Rubel; da jedoch diese Waare nicht unbemerkt eingeschmuggelt werden konnte so verständigte er sich mit den Grenz-zollbeamten, und ließ die Waare confisciren, die er dann im Zollbureau als „Bruchwaare“, das Pud zu 3 Rubeln, wieder erkaufte. Statt eines Zolls von 720 Rubeln zahlte er somit nur 54 Rubel, von denen der Casse nach Abzug der Tantieme für die Zollbeamten nur ein Bruchtheil zufließt.

Tagesneuigkeiten.

(Briganten in der Romagna.) Aus Rom wird der „Allg. Ztg.“ geschrieben: Auf dem Lande ist jetzt das Brigantenwesen in unbestrittener Herrschaft. Vor einigen Tagen wurden sechs Arbeiter kaum eine halbe Stunde vor der Porta San Giovanni ausgeplündert. Die wenigen Soldaten, welche noch gegen die Briganten verfügbar sind, können so viel wie nichts gegen dieselben ausrichten. Bei dem letzten größeren Zusammenstoß in der Nähe von Anagni wurde ein Truppen-Detachement nach Verlust von drei Mann von der 50 Mann starken Bande vollständig umzingelt. Dieser Erfolg stachelte die Ungeheuer zu einem fürchtbaren Mache-Acte an ihren Verfolgern. Die Soldaten wurden nackt an Bäume gebunden und tannibalisch zu Tode geschunden; ein Einziger wurde übriggelassen, um den Vollzug dieses Mache-Actes zu verkünden.

(Suez-Canal.) Der französische „Moniteur“ meldet, daß Herr de Lesseps, der in Begleitung des Admirals Clarence Paget und des britischen Gouverneurs von Bombay die Arbeiten der Isthmus-Compagnie besichtigte unterm 11. Februar nach Paris telegraphirt habe, das Wasser des Mittelmeeres reiche bereits bis an's Serapeum; ein Transport von hundert Ballen aus dem Königreiche Siam mit Gegenständen für die Pariser Ausstellung habe seinen Weg schon durch den Meer-Canal genommen. — Die „Trierter Zeitung“ meldet: Cairo, 18. Februar: Der Trierter Luggen „Primo“, Capt. Mitocz, 80 Tonnen, dem Stabilimento tecnico gehörend, ist am 16. Februar durch den Suezcanal in das rothe Meer eingelaufen.

(Amerikanische Kartoffeln.) Vor einigen Wochen wurde in Westpreußen eine amerikanische Kartoffel eingeführt, welche nach zuverlässigen Mittheilungen bisher weder an Kartoffelsäule litt, noch in ihren außerordentlichen Erträgen nachgelassen hat. Sie eignet sich besonders für einen leichten Boden. Das Kraut wächst üppig, beschattet den Boden ganz und bleibt bis in den October grün. Die Knollen sind von außerordentlicher Größe. Eine Probe dieser Kartoffel liegt im Clubb der Landwirthe zu Breslau auf, und man dürfte wohl von dem Secretär der dortigen Gesellschaft Näheres über Bezugsquellen u. s. w. erfahren.

(Der Exdictator Langiewicz.) Vor längst durch Vermittlung Sadit Paschas (des zum Islam übergetretenen Polen Czajkowski) ein Untercommando bei den Sultan-Rosalen in Constantinopel erhalten, hat ansangs v. M. im Auftrage der ottomanischen Regierung drei Werber nach der Schweiz und Frankreich gesandt, um unter den polnischen Emigranten Freiwillige für die genannte, im türkischen Dienste stehende polnische Truppe anwerben zu lassen. Die Werber sind türkische Rosalenofficiere (ebemalige polnische Emigranten) und heißen Morocowicz, Jezierski und Maslowski. Sie sind mit legalen türkischen Pässen und mit einer Legitimation von Langiewicz versehen. Nachdem sie fast den ganzen Jänner hindurch zur Erreichung ihres Zweckes in der Schweiz umhergereist sind, haben sie sich unlängst nach Frankreich gewendet. Den Angenordnenen wird Reisegeld nach Constantinopel und, falls sie den nöthigen Bildungsgrad besitzen, Officierrang zugesichert. Als Sammelpunkt für dieselben ist Genf bestimmt, wo sie sich bis zum 10ten d. M. einzufinden haben. Die Werbungen haben bis jetzt nicht den Erfolg gehabt, den man türkischerseits wohl erwartet hatte. In der Schweiz sind im Ganzen etwa dreißig Emigranten angeworben.

Locales.

(Sparcasse.) Bei der am 18. d. M. stattgefundenen allgemeinen Versammlung des Sparcassevereins in Laibach wurden die Herren Johann Pajt, t. l. Bezirks-hauptmann; Dr. Josef Suppan, Hof- und Gerichtsadvocat in Laibach; Dr. Anton Pfeifferer, Hof- und Gerichtsadvocat in Laibach; Dr. Emil Ritter v. Stöckl, und Josef Ludmann, Handlungsprocurator, als Mitglieder des besagten Vereines mit großer Majorität neu gewählt. Für wohlthätige und humane Zwecke wurden von Seite des Sparcassevereins einhellig 2050 fl. in barem und in Obligationen 500 fl. gewidmet. Für das Laibacher Theater wurden aus obigen 2050 fl. für die nächste Saison 300 fl. votirt.

(Concert.) Freitag den 22. d. findet das dritte Mitglieder-Concert der philharmonischen Gesellschaft statt. Im Nachstehenden theilen wir das Programm desselben mit: 1. W. A. Mozart, Quartett aus G-moll für Clavier, Violine, Viola und Cello, vorgetragen von Fr. Schulle und den Herren Zappe, Nedved und Zöhrer. 2. Fr. Schubert, „der Unglückliche“, Lied, vorgetragen von Herrn Adolf Ander. 3. Ch. Berriot, „Septième Air varié“ für Violine mit Clavierbegleitung, vorgetragen vom Vereins-sögling Nic. Schaumburg. 4. a) Fr. Schubert, „Nähe

der Geliebten;“ b) Mendelsjohn, „Es weiß und rath es doch keiner“, Lieder, gesungen von Fr. Celestine Pächler. 5. Declamation, vorgetragen von Herrn Burggraf. 6. Josef Haydn, Erster Satz aus der Es-dur-Symphonie, achtstänbig, gespielt von den Söglingen der t. l. Musikschule, Fr. Went, Alex. Buchta, Gustav Bradatsch und Victor Bouvier. 7. Fr. Kücken, „der Sommerabend“, Phantasie für Clarinette mit Begleitung des Pianoforte, vorgetragen von Herrn Josef Meisl. 8. Ferd. Gumbert, „O weine nicht“, Lied, gesungen von Herrn Adolf Ander.

Juristische Gesellschaft in Laibach.

Tagesordnung

der LIII. Versammlung, welche Freitag den 22. Februar l. J. Abends 6 Uhr im Gesellschaftslocale abgehalten wird.

1. Innere Vereinsangelegenheiten und Einlauf.

2. Präsident Dr. v. Kaltenegger:

a) Rechtsfälle: Zuweisung eines Cautionsjahres aus dem Meistbote. — Ueber die Persönlichkeit eines Tabularberechtigten.

b) Erörterungen zum neuen Wuchergesetze.

3. Erster Secretär Dr. E. H. Costa: Antrag auf Bildung besonderer Comitès zur Discussion einzelner Gesekentwürfe.

Anmerkung. Nach der Versammlung gefellige Zusammenkunft im Hotel zur „Stadt Wien.“

Laibach am 19. Februar 1867.

Vom Präsidium der juristischen Gesellschaft.

Neueste Post.

Laibach, 20. Februar. Die „Wiener Zeitung“ enthält außer dem Rescripte, welches wir an der Spitze unseres heutigen Blattes veröffentlichen, mehrere a. h. Publicationen, welche wir aus geschäftlichen Gründen erst morgen ausführlich bringen können. Dies sind: 1. das a. h. Handschreiben an den Herrn v. Mailath in Betreff Aufhörens der t. ungarischen Hofkanzlei und der zu treffenden Einleitungen zur Uebergabe der Geschäfte an das zu activirende ungarische Ministerium. 2. Das königliche Rescript an die t. ung. Statthalterei mit der Notification der beschlossenen Constituirung des ungarischen Ministeriums und der Ernennung des Grafen Andrassy zum Präsidenten, der dadurch bedingten Einstellung der Thätigkeit der t. ung. Statthalterei und Uebergabe der Geschäfte derselben an das ung. Ministerium, ferner nachstehende a. h. Handschreiben: 3. An Freiherrn von Sennehey womit derselbe über seine Bitte von der Leitung der ungarischen Statthalterei und der politischen Verwaltung Ungarns enthoben wird; 4. an den Grafen Haller in Betreff des Aufhörens der t. siebenbürgischen Hofkanzlei und Uebergabe der Geschäfte derselben an das ungarische Ministerium; 5. betreffend Enthebung des Grafen Haller von der Leitung der siebenbürgischen Hofkanzlei; 6. betreffend die Ernennung des Grafen Andrassy zum ungarischen Ministerpräsidenten mit Gewärtigung des Vorschlages zur Besetzung der übrigen Ministerposten; 7. an Graf Andrassy, womit demselben Abschriften der allh. Handschreiben 1. und 3. und des Rescriptes 2. sowie des (8.) gleichzeitigen allh. Handschreibens an den Präsidenten des Ministerrathes, Freih. v. Beust, in Betreff der Abgrenzung des neuen Wirkungskreises und Uebergabe der Geschäfte von den betreffenden diesseitigen Ministerien an die ungarischen Landesminister — zur weiteren Verfügung mitgetheilt werden; 9. das allh. Handschreiben an Grafen Andrassy wegen Aufhörens der siebenbürgischen Hofkanzlei.

Aus den Landtagen.

Prag, 18. Februar. (Landtagseröffnung.) Der Statthalter stellt dem Landtage den wiederernannten Oberstlandmarschall Graf Rostiz und dessen Stellvertreter Bürgermeister Belsky vor. Diese richten Ansprachen in deutscher und böhmischer Sprache an das Haus, deuten auf die zwar kurze, doch wichtige Session hin und sprechen aus, daß Böhmen niemals gewillt sei, Oesterreich den Rücken zu kehren, sondern stets entschlossen ist, mit Oesterreich zu stehen und zu fallen (Weisfall); sie hoffen, Oesterreich werde verjüngte Kraft erlangen, und betonten, daß die Stimme des böhmischen Landtages großen Einfluß auf die Lösung der Verfassungsfrage übe. Sie bringen schließlich Hochs auf Se. Majestät den Kaiser aus. Der Statthalter verliest hierauf den Regierungserlaß vom 4. Februar.

Weß, 18. Februar. Um 1/2 auf 11 Uhr wurde die Sitzung der Magnatentafel eröffnet. Der Präsident Baron Sennehey zeigt an, daß er ein königliches Rescript erhalten habe, und beauftragt den Schriftführer Majthenyi, dasselbe der Deputirtentafel zu überbringen. Hierauf folgt die Verlesung des jüngsten Protokolls und zeitweilige Sistirung der Sitzung. Der innere Eingang zum Sitzungs-saale der Deputirten ist mit zwei großen seidenen Tricoloren mit goldgesticktem ungarischen Wappen geschmückt. Der Saal ist von Besuchern gefüllt und äußerst belebt. Um 11 1/2 Uhr wird die Sitzung der Deputirtentafel eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen. Hierauf überreicht Baron Majthenyi unter angemessener Ansprache das königliche Re-

script. Der Schriftführer Toth verliest dasselbe unter gespannter Aufmerksamkeit des Hauses. Das Rescript entspricht der Bitte wegen Sistirung des Wehrge-sekypatentes, die Angelegenheit der verfassungsmäßigen Behandlung zuweisend, in der Erwartung, daß die Nation ihren Vorfahren, welche den Thron vertheidigten, entsprechen werde. Es verspricht die Herstellung der Verfassung, die Einsetzung des Ministeriums und enthält die Ernennung Andrassy's zum Ministerpräsidenten. Anhaltender enthusiastischer Eljens Sturm und Händeklatschen. Das Rescript wird auch an mehreren Stellen mit Eljensrufen unterbrochen. Zum Schlusse anhaltendes Eljensrufen. Der Präsident gibt der Freude des Hauses Ausdruck und beantragt die Absendung einer Dank-Deputation an Se. Majestät. Andrassy weist das Verdienst der Errungenschaft Deak zu. (Eljensrufen.) Er verspricht die baldige Vorlage der Ministerliste. — In der Magnatentafel wurde das Rescript um 1 Uhr ebenfalls verlesen und mit enthusiastischen Eljens aufgenommen, die Absendung einer Deputation an Se. Majestät beschlossen. Auch der Pesther Magistrat beschloß Absendung einer Deputation mit Dankadresse. Abends 7 Uhr festliche Beleuchtung.

Telegramme.

(Original-Telegramm der „Laibacher Zeitung.“)

Wien, 19. Febr. Abd. Der Neunerausschuß des n. ö. Landtages beantragt in seinem Berichte die Abgeordnetenwahl für den Reichsrath auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen, betont die Befriedigung über die Rückkehr zu verfassungsmäßiger Behandlung, erklärt in das Meritorische nicht einzugehen, weil dies Sache des Reichsrathes sei, und constatirt, daß nun die Gesetzgebung sich der Bezugnahme auf das Septemberpatent zu enthalten habe.

London, 18. Februar. Irland ist vollkommen ruhig. Der Postdampfer „Bavaria“ hat mit zerbrochenem Steuer, sonst aber wohlbehalten, Falmouth erreicht. — Die Prinzessin von Wales ist an einem rheumatischen Leiden erkrankt; eine Gefahr ist nicht vorhanden.

Telegraphische Wechselcourse

vom 19. Februar.

Spec. Metalliques 61.50. — Spec. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 63.80. — Spec. National Anlehen 71.75. — Bankactien 763. — Creditactien 190.30. — 1860er Staatsanlehen 89.90. — Silber 125 75. — Pondort 127. — R. t. Ducaten 6.

Geschäfts-Zeitung.

Krainburg, 18. Februar. Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 98 Wagen mit Getreide, 112 Stück Schweine, das Stück zu 16 bis 19 fl., und 13 Wagen mit frischem Specd.

Durchschnitts-Preise.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Weizen pr. Megen	7	30	Butter pr. Pfund	—	38
Korn	4	60	Eier pr. Stück	—	2 1/2
Gerste	—	—	Milch pr. Maß	—	10
Haser	1	90	Rindfleisch pr. Pfd.	—	17
Halbsfrucht	—	—	Kalbsteisch	—	24
Heiden	3	18	Schweinefleisch	—	20
Hirse	2	90	Schäpffenschfleisch	—	—
Runkelrut	4	—	Händel pr. Stück	—	30
Erdäpfel	1	60	Tauben	—	10
Linse	—	—	Hen pr. Zentner	1	10
Erbsen	—	—	Stroh	—	60
Hirsolen	4	80	Holz, hartes, pr. Kst.	4	—
Rindschmalz pr. Pfd.	—	44	— weiches, „	3	—
Schweineschmalz „	—	42	Wein, rother, pr. Eimer	—	—
Specd, frisch,	—	30	— weißer „	10	50
Specd, geräuchert, Pfd.	—	40			

Angelkommene Fremde.

Am 18. Februar.

Stadt Wien. Die Herren: Perg, Kaufm., und Schiberti, Marinehauptmann, von Wien. — Bröll, von Penzing. — Dresnit, von Rassenfuß. — Urbancik, Gutsbes., von Höllein. — Sitowich, Rauchfangkehrer, und Rabuska, Handelsm., von Gottschee. Elephant. Die Herren: Jerrman, Herrschaftsbes., von Bigam. — Volkmayr, Gastwirth, und Poppe, Frischteuhändler, von Ehrenhausen. — Pogacker, Holzhändler, aus Obertraun. — Conte della Sala, Oberl., aus Mexico. — Stuhl, t. l. Beamter, von Littai.

Theater.

Heute Mittwoch bleibt die Bühne geschlossen.

Morgen Donnerstag den 21. Februar:

Der Freischütz.

Oper in 4 Acten von Weber.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Februar	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Pariser Linien auf 0° R. reducirt	Lufttemperatur nach Reaumur	Wind	Richtung des Himmels	Wiederhöchst. in Pariser Linien
	6 U. Mg.	332.87	+ 5.8	D. schwach	trübe	
	10 „ „	333.00	+ 5.5	D. schwach	größt. bew.	0.00
	10 „ Ab.	332.11	+ 4.2	D. schwach	trübe	

Tagüber Wolkendecke meist geschlossen, Nachmittag theilweise gelichtet.
Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmann.